

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 35

Strafgrund der Teilnahme**I. Fragestellung:**

Ausgangspunkt ist die Frage, durch welchen Umstand eine Teilnehmerstrafbarkeit überhaupt begründet werden kann. Was ist der Grund dafür, dass wir den Teilnehmer, der lediglich eine Randfigur bei der Tatbestandserfüllung eines anderen darstellt, wegen seiner Beteiligung an einer fremden Tat zur Verantwortung ziehen? Die Feststellung des Strafgrundes der Teilnahme hilft uns

- bei der Feststellung der Legitimität der Bestrafung des Teilnehmers.
- in Zweifelsfällen bei der Beurteilung, ob eine Strafbarkeit im Einzelfall angebracht ist.

II. Begründungsansätze (auf der Basis des restriktiven Täterbegriffs)**1. Schuldteilnahmetheorie (veraltet):**

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer den Täter „in Schuld und Strafe verstrickt“. Insbesondere der Anstifter mache nicht nur das Verbrechen, sondern „mache auch den Verbrecher“.

Kritik: Diese Theorie ist heute infolge § 29 StGB und der Tatsache, dass die Teilnahme gar keine schuldhaft begangene Tat mehr voraussetzt, kaum mehr haltbar. Sie wird daher nur noch vereinzelt vertreten in Form der:

Abwandlung: Modifizierte Schuldteilnahmetheorie:

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer die soziale Desintegration des Täters fördert.

Kritik: Letztlich hat es der Täter selbst in der Hand, ob er sich durch die Tat sozial desintegrieren lässt. Das Gesetz knüpft die Strafbarkeit an die Haupttat und nicht an das Maß der sozialen Desintegration des Täters.

2. Verursachungs- bzw. Förderungstheorie (BGH; [noch] h.M.):

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer durch das Hervorrufen des Tatvorsatzes des Haupttäters (oder durch andere Unterstützungshandlungen) die rechtswidrige Haupttat eines anderen verursacht (oder fördert). Der Teilnehmer greift das geschützte Rechtsgut durch seine Einwirkung auf den Täter mittelbar an = Schwerpunkt liegt beim Erfolgswert.

Kritik: Der Teilnehmer muss durch die Tat auch eigenes Unrecht verwirklichen, er muss selbst das verletzte Rechtsgut angreifen können. Andernfalls müsste der Teilnehmer auch dann bestraft werden, wenn sich die Haupttat gegen seine eigenen Rechtsgüter richtet (z.B. §§ 216, 22, 26 StGB). Zudem ließe sich die Straflosigkeit des agent provocateurs, der lediglich den Versuch der Haupttat erstrebt, ebenso wenig erklären wie Fälle der notwendigen Teilnahme.

3. Theorie des selbständigen Rechtsgutsangriffs des Teilnehmers:

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer durch die Tat einen selbständigen Rechtsgutsangriff vornimmt und daher eigenes Unrecht verwirklicht. Denn auch der Teilnehmer verstößt durch sein Verhalten gegen das Verbot, andere Rechtsgüter zu gefährden = Schwerpunkt liegt beim Handlungswert.

Kritik: Hiergegen spricht, dass die Teilnahme von der Strafbarkeit der Haupttat abhängig sein muss, da sonst auch eine Teilnahme an einer (straflosen) Selbsttötung strafbar, die Teilnahme an einem fremden Sonderdelikt hingegen straflos sein müsste, wenn der Teilnehmer die besondere Subjektsstellung nicht innehat.

Abwandlung: Solidarisierungstheorie:

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer sich mit dem Täter solidarisiert und daher für die Rechtsgemeinschaft ein unerträgliches Beispiel gibt. Allein schon dadurch verwirklicht er einen besonderen Handlungswert.

Kritik: Dann müsste aber auch die versuchte Anstiftung und die versuchte Beihilfe in vollem Umfange strafbar sein, da ja auch sie eine Solidarisierung mit dem Täter zumindest erstreben.

4. Gemischte Verursachungstheorie (zunehmend in der Literatur vertreten):

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer sowohl **a)** durch das Hervorrufen des Tatvorsatzes des Haupttäters (oder durch andere Unterstützungshandlungen) die rechtswidrige Haupttat eines anderen verursacht (oder fördert) als auch **b)** das Rechtsgut selbst angreift = Kombination von Handlungs- und Erfolgswert.

Kritik: Müssen beide Erfordernisse kumulativ vorliegen, so gelten die Einwände gegen eine zu weitgehende Straflosigkeit des Teilnehmers bei der eben genannten selbständigen Teilnahmetheorie entsprechend.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, §§ 24, 26 I, II; *Freund/Rostalski*, § 10 Rn. 110 ff.; *Heinrich*, § 36 I 3; *Kühl*, § 20 Rn. 130 ff.; *Rengier*, § 45 I; *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 867 ff.

Literatur/Monografien: *Lüderssen*, Strafgrund der Teilnahme, 1967; *M.K.Mayer*, Die Strafwürdigkeit der Anstiftung dem Grade nach, Diss. Hamburg 1979; *Trechsel*, Der Strafgrund der Teilnahme, 1967.

Literatur/Aufsätze: *Geppert*, Die Anstiftung (§ 26 StGB), JURA 1997, 299, 360; *ders.*, Die Beihilfe (§ 27 StGB), JURA 1999, 266; *Heghmanns*, Überlegungen zum Unrecht von Beihilfe und Anstiftung, GA 2000, 473; *Kretschmer*, Welchen Einfluss hat die Lehre der objektiven Zurechnung auf das Teilnahmeunrecht?, JURA 2008, 265; *Kudlich*, Die Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt, JA 2000, 511; *Lüderssen*, Der Typus des Teilnahmeatbestandes, Miyazawa-FS 1995, S. 449; *Nowak*, Der Tatteilnehmer als sein eigenes Opfer – zugleich Überlegungen zum Strafzweck der Anstiftung, JuS 2004, 197; *Otto*, Anstiftung und Beihilfe, JuS 1982, 558; *Roxin*, Zum Strafgrund der Teilnahme, Stree/Wessels-FS 1993, 369; *Satzger*, Teilnehmerstrafbarkeit und „Doppelvorsatz“, JURA 2009, 514.

Literatur/Fälle: *Rudolphi*, Fallsammlung AT, Fall 9, S. 101, 106 f.

Rechtsprechung: **RGSt 5, 227** – Lupinien (Anstiftung zu mehreren Taten); **RGSt 15, 315** – Abtreibungsmittel (Anstiftung zum untauglichen Versuch); **BGHSt 4, 355 (358)** – Ehescheidung (Erfordernis einer vorsätzlich begangenen Haupttat); **BGHSt 37, 214 (217)** – Hoferbenfall (Auswirkungen eines error in persona des Haupttäters auf den Anstifter).